
2. Begründung

A) Fehlende Kooperation

A.1 Die tragende Grundlage des Beschlusses vom 21.07.2025 war nicht ein im Einzelfall festgestelltes aktuelles, konkretes Fehlverhalten der Mutter im Rahmen einer laufenden Umgangsanhörung, sondern eine weitreichende Prognose:

Die Mutter sei derzeit nicht kooperationsbereit und nicht kooperationsfähig; deshalb sei begleiteter Umgang „bis auf weiteres“ nicht möglich;

Voraussetzung einer späteren Umgangsanhörung sei, dass die Mutter ihre Impulse und Emotionen kontrollieren lerne, ihre Abwehrhaltung gegenüber Fachkräften aufgebe, Regeln akzeptiere, die Rolle und Möglichkeiten des Jugendamts akzeptiere und sich längerfristig psychotherapeutisch behandle.

Gerade diese Prognosebasis ist inzwischen in einer Weise erschüttert, die eine Abänderung nach § 1696 Abs. 1 BGB gebietet.

Die Erschütterung betrifft nicht nur die Tatsachengrundlage einzelner Vorwürfe, sondern die Funktionslogik der Entscheidung selbst:

Der Umgangausschluss wird nicht an ein im Umgang konkret festgestelltes Kindeswohlgefährdendes Verhalten, sondern an die Nichterfüllung institutioneller Anpassungsanforderungen geknüpft.

Der Beschluss vom 21.07.2025 dokumentiert dabei selbst, dass die dort angenommene „Kooperation“ nicht rein kindbezogen verstanden wurde.

Der Senat stellt ausdrücklich darauf ab, dass der Mutter im Hilfeplangespräch eine „Friedenspflicht“ vermittelt worden sei, wonach für die Dauer der Umgänge keine neuen Anträge bei Gericht gestellt werden sollten. Ebenfalls wertet der Senat die spätere Beschwerde gegen den Träger sowie weitere Gerichtsverfahren als Ausdruck destruktiven Verhaltens.

Auf Seite 11 begrüßt der Senat zwar die mögliche Teilnahme beider Eltern an einem hochstrittigen Elternprojekt, stellt aber zugleich klar, dies setze voraus, dass keine Gerichtsverfahren mehr anhängig seien.

Die behauptete „Impulsstörung“ wird im vorliegenden Verfahren nicht durch einen medizinischen Befund belegt, sondern faktisch daraus abgeleitet, dass die Mutter Beschwerden erhebt, Strafanzeigen erstattet und gerichtliche Anträge stellt. Damit wird legitime Rechtswahrnehmung in unzulässiger Weise pathologisiert

Damit ist die innere Struktur der bisherigen Begründung offengelegt:

Verfahrensruhe wurde mit Kooperationsfähigkeit verknüpft.

Ein solcher Maßstab ist für die Beurteilung elterlicher Kooperationsfähigkeit im Umgangsrecht nicht tragfähig.

Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes und das Erheben von Beschwerden sind grundrechtlich geschützt; sie dürfen nicht ohne weiteres in ein Negativkriterium des Kindeswohls umgedeutet werden.

A.2 Kooperation im familiengerichtlichen Sinn bedeutet Mitwirkung an einem verlässlichen, überprüfbaren und kindbezogenen Rahmen.

Kooperation bedeutet nicht den Verzicht auf Anträge, Beschwerden oder Dokumentation.

Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII verlangt Beteiligung, Beratung und gemeinsame Klärung; sie legitimiert gerade nicht, die Bereitschaft zu Umgang faktisch an die Suspendierung verfahrensrechtlicher Möglichkeiten zu knüpfen.

Soweit die Mutter von ihren Rechten Gebrauch macht, sagt dies für sich genommen nichts darüber aus, ob sie zu einem kindeswohlorientierten Umgangssetting fähig ist.

Die gegenteilige Gleichsetzung wäre ein Kategorienfehler:

Aus prozessualer Aktivität würde ohne kindbezogene Zwischentatsachen auf fehlende Umgangseignung geschlossen.

A.3 Hinzu kommt, dass die Annahme einer generellen strukturellen Kooperationsunfähigkeit schon im Ausgangspunkt durch die Aktenlage relativiert ist.

Der Senat selbst hält fest, dass die Mutter im Frühsommer 2024 mit dem ersten Träger des begleiteten Umgangs noch kooperiert habe.

Diese Feststellung ist von erheblichem Gewicht.

Wer Kooperation bereits gezeigt hat, kann nicht zugleich tragfähig als Person behandelt werden, bei der Kooperation erst nach mehrjähriger Therapie überhaupt entstehen könne.

Der Unterschied ist entscheidend:

Es geht nicht um ein fehlendes Können, sondern ersichtlich um die Bewertung einzelner Konfliktverläufe.

Damit entfällt die Grundlage für die Verabsolutierung zu einer angeblich persönlichkeitsimmanenten, dauerhaften Unfähigkeit.

A.4 Auch der Verlauf der im Frühjahr 2025 begonnenen Hilfemaßnahme trägt die Annahme genereller Kooperationsunfähigkeit nicht.

Nach den aktenkundigen Einlassungen war bereits vor dem ersten möglichen Umgangstermin intern beschlossen worden, den Kontakt bis nach dem Urlaub des Vaters zu verschieben.

Zugleich wurden zugesagte Transparenz und schriftliche Rückmeldungen nicht eingehalten. Die spätere Beendigung der Maßnahme knüpfte nach dieser Aktenlage gerade nicht an einen kindbezogenen Vorfall im Umgang selbst an, sondern an Konflikte über Intransparenz, Vorfestlegungen und die Nichteinhaltung zuvor gemachter Zusagen.

Wird eine Maßnahme faktisch vor ihrem eigentlichen Beginn entkernt und ihr Scheitern anschließend der Mutter zugeschrieben, ersetzt dies keinen tragfähigen Beleg für eine allgemeine Kooperationsunfähigkeit.

Es belegt allenfalls, dass die Bewertung der Maßnahme streitig ist.

Für einen zweijährigen vollständigen Umgangsausschluss reicht das ersichtlich nicht.

A.5 Die Mutter erklärt nun ausdrücklich erneut ihre Bereitschaft, an einer begleiteten Umgangsanhörung mitzuwirken.

Diese Bereitschaft ist nicht abstrakt, sondern konkret:

Die Mutter ist bereit, an einem vom Gericht vorgegebenen oder gebilligten Umgangssetting teilzunehmen, Termine wahrzunehmen, organisatorische Vorgaben einzuhalten und die Kommunikation im Umgangsrahmen strikt kindbezogen zu führen.

Sie verlangt kein fachliches Letztentscheidungsrecht. Sie verlangt lediglich einen nachvollziehbaren, transparenten Rahmen, in dem wesentliche Wahrnehmungen und hieraus gezogene Konsequenzen dokumentiert werden, damit aus späteren Deutungen nicht erneut unüberprüfbare Tatsachenersatzkonstruktionen werden.

Genau darin liegt keine Unkooperativität, sondern das Minimum eines rechtsstaatlich belastbaren Hilfesettings.

A.6 Soweit zuletzt angenommen wurde, die von der Mutter genannten Bedingungen seien „nicht praktikabel“ oder zielten darauf, ihr das letzte Wort über fachliche Entscheidungen zu überlassen, trifft das den Vortrag nicht.

Sie erklärt vielmehr ihre Mitwirkung in einem neutralen Setting und fordert lediglich Mindesttransparenz.

Zwischen „fachliche Arbeit zulassen“ und „spätere Zuschreibungen unüberprüfbar hinnehmen“ besteht ein Unterschied, der in der bisherigen Argumentation zu Lasten der Mutter eingeebnet worden ist.

Die Forderung zur Dokumentation ist kein Kooperationshindernis, sondern eine schlichte Konsequenz aus den bereits aktenkundigen Auslegungskonflikten.

A.7 Abänderungsrechtlich maßgeblich ist die gegenwärtige Lage.

Frühere Konflikte dürfen nicht in Form einer fortlaufenden Sanktion perpetuiert werden.

Entscheidend ist, ob aktuell triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe die Aufrechterhaltung eines vollständigen Umgangsausschlusses noch tragen.

Daran fehlt es, wenn die tragende Negativprognose sich nur noch mit spekulativen Formeln verteidigen lässt, eine nun erklärte Kooperation sei „nicht echt“, „nur formal“ oder „nicht nachhaltig“.

Solange eine neue Maßnahme noch gar nicht begonnen hat, ist das keine Tatsachenfeststellung, sondern die Vorwegnahme eines vermuteten Misserfolgs.

§ 1696 BGB verlangt jedoch abänderungsrelevante Gründe, keine immunisierte Negativprognose. Eine Beschlusslogik, die jede angebotene Kooperation schon vor ihrem praktischen Vollzug als unecht behandelt, entzieht sich selbst jeder Überprüfbarkeit.

A.8 Hinzu kommt der verfassungsrechtliche Maßstab der Verhältnismäßigkeit.

Der vollständige Ausschluss des Umgangs ist gegenüber milderem Mitteln nur dann zulässig, wenn andernfalls eine Kindeswohlgefährdung droht.

Das Bundesverfassungsgericht hebt hervor, dass Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs nur veranlasst sind, wenn der Schutz des Kindes dies erfordert; begleiteter Umgang ist als milderes Mittel einzubeziehen.

Wenn die bisherige offizielle Begründung gerade auf fehlende Kooperation abstellt und diese Kooperation nun ausdrücklich angeboten wird, muss das Gericht vorrangig das mildere Mittel der konkreten Umgangsanhörung prüfen.

Der vollständige Ausschluss darf nicht zur bloßen Verlängerung einer Prognose werden, deren eigene tatsächliche Grundlage bestritten und durch neue Mitwirkungsangebote relativiert ist.

Soweit der Mutter ihre fortgesetzte Dokumentation von Verfahrensabläufen oder ihre Kritik an Verfahrensbeteiligten entgegengehalten wird, gilt auch hier: Maßgeblich ist nicht, ob Kritik geäußert wird, sondern ob daraus konkrete, gegenwärtige und kindbezogene Nachteile folgen.

Die bloße Existenz von Beschwerden, öffentlicher Kritik oder sachbezogener Dokumentation ersetzt keine kindbezogene Gefährdungstatsache.

Erst recht kann sie nicht den Schluss tragen, Umgangskontakte seien ausgeschlossen, obwohl die Mutter ihre Mitwirkungsbereitschaft erklärt und ein kindbezogenes Setting akzeptiert.

Kritik an Verfahrensbeteiligten ist nicht mit fehlender Bindungstoleranz gleichzusetzen; sonst würde jede effektive Rechtswahrnehmung strukturell zum familienrechtlichen Risiko erklärt.

Das ist mit Art. 5, Art. 17 und Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar.

B) Therapie

B.1 Die im Beschluss vom 21.07.2025 angeordnete „Psychotherapie“ ist nach ihrer Begründungsstruktur keine medizinisch indizierte Heilbehandlung, sondern eine anpassungsbezogene Verhaltensauflage.

Der Senat verlangt nicht die Behandlung einer sicher festgestellten psychischen Erkrankung, sondern knüpft eine spätere Umgangsanhörung daran, dass die Mutter lerne, ihre Impulse und Emotionen zu kontrollieren, ihre Abwehrhaltung gegenüber Fachkräften aufzugeben, Regeln zu akzeptieren und die Rolle des Jugendamts zu akzeptieren.

Damit wird nicht ein Krankheitsbild behandelt, sondern ein institutionell gewünschtes Verhalten eingefordert.

Wenn eine Maßnahme nicht auf einer medizinischen Indikation beruht, sondern als Loyalitäts- oder Unterwerfungsnachweis verlangt wird, handelt es sich nicht um eine Therapieauflage im Sinne einer medizinisch indizierten Heilbehandlung, sondern um eine verfahrenspolitische Disziplinierungsaufgabe.

B.2 Das psychiatrische Dokument vom November 2024 trägt eine solche Therapieauflage gerade nicht.

Nach dem Dokument ist eine Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 nicht zu diagnostizieren; es sei vielmehr „lediglich von einer Persönlichkeitsakzentuierung“ zu sprechen.

Weiter wird ausdrücklich ausgeführt, dass die beschriebenen Auffälligkeiten „aus der Fremdbeobachtung“ stammten und sich im persönlichen Kontakt während der mehrstündigen Begutachtung nicht gezeigt hätten.

Zudem heißt es, „eindeutige, dem Kindeswohl entgegenstehende Aspekte aufgrund einer Persönlichkeitsakzentuierung ließen sich nicht feststellen“.

Wenn gleichwohl eine zweijährige Therapie als Voraussetzung dafür konstruiert wird, das eigene Kind wiedersehen zu dürfen, wird die Maßnahme nicht aus einer sicher festgestellten Erkrankung, sondern aus einem Anpassungserfordernis abgeleitet.

Soweit das Dokument dennoch eine fortgesetzte ambulante Psychotherapie empfiehlt, geschieht dies ersichtlich nicht auf der Grundlage einer festgestellten ICD-10-Diagnose, sondern wegen angenommener, aus Drittwahrnehmungen abgeleiteter, langfristig zu verändernder Verhaltensmuster

Gerade darin liegt der Unterschied zwischen medizinischer Heilbehandlung und verfahrensbezogener Disziplinierungslogik.

B.3 Die Wiederholung dieser Logik im Beschluss des Amtsgerichts vom 23.02.2026 bestätigt ihren verfahrenspolitischen Charakter.

Der Beschluss vom 23.02.2026 schließt sich der Sicht des Kammergerichts ausdrücklich an und wiederholt im Kern, Voraussetzung einer erneuten Umgangsanhörung sei, dass die Mutter kooperationsbereit und kooperationsfähig werde; hierfür wird erneut auf Persönlichkeitsakzentuierung und längerfristige ambulante Therapie abgestellt.

Damit wird keine aktuelle, im Rahmen eines konkreten Umgangssettings festgestellte kindbezogene Gefährdung aufgeklärt, sondern dieselbe Anpassungsagenda fortgeschrieben.

Gerade diese Fortschreibung ist abänderungsrechtlich erheblich, weil sie offenlegt, dass der vollständige Umgangsausschluss nicht auf eine aktuelle Gefahr im Umgang selbst, sondern auf die Nichterfüllung institutioneller Verhaltenserwartungen gestützt wird.

C) Begründung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist geboten, weil das weitere Zuwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu einer fortschreitenden Verfestigung des Umgangsausschlusses und damit zu einer weiteren Entfremdung zwischen Mutter und Kind führen würde.

Eine solche Entwicklung wäre gerade vor dem Hintergrund der bereits lang andauernden Trennung nur schwer oder gar nicht rückgängig zu machen. Nach § 49 FamFG kann das Gericht eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Genau das ist hier der Fall.

Die begehrte Regelung greift zudem nicht vorweg, was der Hauptsache vorbehalten ist. Beantragt wird gerade nicht sofort unbegleiteter Umgang, sondern das mildere Mittel einer vorläufigen, neutral begleiteten und dokumentierten Umgangsanhahnung.

Damit wird dem Schutzbedürfnis des Kindes ebenso Rechnung getragen wie dem grundsätzlichen Recht auf Umgang. Der beantragte vorläufige Rahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen, weil er einer weiteren Verfestigung des Kontaktabbruchs entgegenwirkt, ohne irreversible Tatsachen zu Lasten des Kindes zu schaffen.

Soweit die angegriffene Beschlusslage den Kontakt weiterhin faktisch davon abhängig macht, dass die Mutter eine medizinisch nicht tragfähig begründete „Therapie“ absolviert, besteht auch im Eilverfahren ein eigenständiger Korrekturbedarf.

Eine vorläufige Umgangsanhahnung in einem kontrollierten Setting ist das deutlich mildere Mittel gegenüber einem fortdauernden vollständigen Kontaktabbruch.

3. Schlussfolgerung

Die offizielle Logik des Beschlusses vom 21.07.2025 lautet, Umgang sei wegen fehlender Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit ausgeschlossen.

Diese Logik trägt nicht mehr, wenn erstens bereits aktenkundig ist, dass die Mutter Kooperation in der Vergangenheit gezeigt hat, wenn zweitens das Scheitern der Maßnahme 2025 nach Aktenlage nicht auf ein kindbezogenes Fehlverhalten der Mutter im Umgang selbst reduziert werden kann, und wenn drittens die Mutter nun ausdrücklich erneut Bereitschaft erklärt, an einer begleiteten Umgangsanhaltung mitzuwirken.

Hinzu kommt, dass die an die Mutter gerichtete Forderung nach längerfristiger Psychotherapie schon im Ausgangspunkt keine tragfähige Grundlage hat.

Eine Therapie im medizinischen Sinn setzt eine behandlungsbedürftige Störung oder jedenfalls eine medizinisch nachvollziehbare Behandlungsindikation voraus.

Daran fehlt es hier.

Eine gesicherte Diagnose nach ICD-10 liegt nicht vor.

Die im psychiatrischen Gutachten beschriebenen Akzentuierungen beruhen im Kern auf Aktenlage und Drittwahrnehmungen, nicht auf einer im persönlichen Kontakt festgestellten krankheitswertigen Störung.

Es kann keine Krankheit behandelt werden, die diagnostisch gerade nicht festgestellt ist.

Die im Beschluss verlangte Wirkung wäre mit einer medizinischen Therapie schon begrifflich nicht zu erreichen.

Therapie dient der Behandlung einer Erkrankung, nicht der Herstellung institutionell erwarteten Wohlerhaltens oder Gehorsams. Wenn genau das verlangt wird, geht es nicht um Heilbehandlung, sondern um ein Umerziehungsprogramm.

Für den vollständigen Umgangausschluss bleibt kein belastbarer Restbestand, der nicht seinerseits wieder auf dieselbe, nunmehr erschütterte Prognose zurückfiele.

Die Entscheidung ist deshalb abzuändern; jedenfalls ist unverzüglich das mildere Mittel einer konkreten begleiteten Umgangsanbahnung zu eröffnen.


Ingke Klimas